



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Film im öffentlichen Recht

Beuss, Werner

Berlin, 1932

Lfd. Nr. 7 Geschäftsanweisung für die Filmprüfstellen.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74677)

Landeszentralbehörden auf Widerruf eines Bildstreifens für das Reich oder ein bestimmtes Gebiet (§ 4 des Gesetzes). Ist die Beschwerde verspätet eingelegt, so ist sie von der Oberprüfstelle als unzulässig zurückzuweisen.

3. Die mit Gründen versehenen Entscheidungen der Oberprüfstelle sind den Prüfstellen bekanntzugeben. Auf Wunsch ist den Organisationen des Lichtspielgewerbes Abschrift gegen Erstattung der Kosten zu erteilen.

4. Der Leiter der Oberprüfstelle hat auf eine gleichmäßige und beschleunigte Behandlung der Dienstgeschäfte und auf die Beachtung gleicher Grundsätze bei den Prüfstellen hinzuwirken. Zu diesem Behuf ist er berechtigt, an den Sitzungen der Prüfstellen teilzunehmen, die Leiter und die Mitglieder zu gemeinsamer Beratung zusammenzurufen, auch Bestimmungen über die sonstigen Erfordernisse für das Verfahren vor den Prüfstellen zu erlassen. Etwaige Meinungsverschiedenheiten der Prüfstellen (z. B. über die Zuständigkeit) unterliegen seiner Entscheidung.

*

7

Geschäftsanweisung für die Filmprüfstellen in Berlin und München

vom 17. 7. 1920.

I. Allgemeines.

1. Der mit der Leitung der Prüfstelle beauftragte Beamte führt die Dienstaufsicht über die gesamten Dienstgeschäfte. Seinen Anweisungen haben die Beamten der Prüfstellen, soweit nicht die Beurteilung der Bildstreifen selbst in Frage kommt, Folge zu leisten. Er überweist insbesondere die Anträge auf Genehmigung von Bildstreifen den Vorsitzenden der einzelnen Abteilungen zur weiteren Bearbeitung.

Der Leiter der Prüfstelle verteilt die Beisitzer auf die einzelnen Kammern nach Maßgabe der vom Reichsminister des Innern aufgestellten Listen.

2. Folgende Bücher sind zu führen:

- a) ein Tagebuch für alle Eingänge,
- b) ein Filmbuch nach anliegendem Muster, in das die Bildstreifen nach der Reihe ihres Eingangs einzutragen sind,
- c) die erforderlichen Kassenbücher.

II. Prüfverfahren.

1. Die Vorsitzenden der Kammern setzen die Termine für die Prüfung der ihnen zugewiesenen Bildstreifen fest. Sie haben nach Überweisung der Bildstreifen durch den Leiter der Filmprüfstelle das Erforderliche wegen der Prüfung der Bildstreifen sofort zu veranlassen und tragen die Verantwortung für die möglichst schnelle Erledigung der Prüfungen. Sie laden den Antragsteller, die Beisitzer und etwaige Sachverständige.

2. Der Vorsitzende der Kammer leitet die Verhandlungen bei der Prüfung der Bildstreifen und übt die Sitzungspolizei aus. Die Beschlußfassung und Abstimmung erfolgt in Anwesenheit des Antrag-

stellers, die Abstimmung nach dem Lebensalter vom Jüngsten beginnend. Der Vorsitzende stimmt zuletzt.

3. Die Entscheidung der Kammer hat zu lauten entweder:

- a) Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung, auch vor Jugendlichen, im Deutschen Reich zugelassen, oder
- b) der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reich zugelassen, darf jedoch vor Jugendlichen nicht vorgeführt werden, oder
- c) der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reich zugelassen, darf jedoch nur vor vorgeführt werden, oder
- d) die öffentliche Vorführung des Bildstreifens im Deutschen Reich wird verboten.

4. Werden Teile des Bildstreifens verboten und aus ihm entfernt, so sind diese unter Angabe der Längen und genauer Beschreibung in der Entscheidung aufzuführen. Besonders auffallende Arten der Darstellung, z. B. Großaufnahmen, Blick durchs Schlüsselloch, Fernrohr, Abdunkelung usw. sind hierbei hervorzuheben.

5. Gleichzeitig mit dem Bildstreifen ist die vorgelegte Reklame zu prüfen. Je eine Ausfertigung etwa verbotener Reklame ist zurückzuhalten und mit den Akten, die für jeden Bildstreifen besonders anzulegen sind, zu verbinden. Das zweite Stück wird der nicht beteiligten Prüfstelle übersandt. Die genehmigte Reklame geht, mit Genemigungsstempel versehen, an den Antragsteller zurück.

6. Geht eine Beschwerde gegen die Entscheidung ein, so ist sie mit den Vorgängen sofort vom Kammervorsitzenden dem Leiter der Prüfstelle vorzulegen und von diesem an die Oberprüfstelle weiterzugeben.

III. Zulassungskarten.

Die Zulassungskarten haben den verbindenden Text, gegebenenfalls auch den Text der mündlich zu gebenden Erklärung, zu enthalten. Sie sind im Druck nach beiliegendem Muster herzustellen. Jede Zulassungskarte ist mit der entsprechenden Nummer des Filmbuchs zu versehen. Für Bildstreifen, die auch vor Jugendlichen vorgeführt werden, werden blaue Zulassungskarten ausgestellt, für die übrigen solche in gelbgrauer Farbe. Die Kosten für die Herstellung der Karten hat der Antragsteller zu tragen.

IV. Kartothek.

Bei jeder Prüfstelle ist je eine Kartensammlung der geprüften Bildstreifen anzulegen, und zwar gesondert für die zugelassenen und verbotenen Bildstreifen. Die Karten sind nach den Titeln der Bildstreifen alphabetisch einzuordnen. Der bestimmte oder unbestimmte Artikel wird hierbei nicht berücksichtigt.

V. Statistik.

Für statistische Zwecke sind die Ergebnisse der Prüfungen je nach ihrer Art in 5 Listen (allgemein zugelassene, für Jugendliche verbotene, gänzlich verbotene, nur für bestimmte Personengruppen zugelassene und für widerrufenen) zusammenzustellen.

VI. Veröffentlichung der Ergebnisse.

Die gänzlichen Verbote von Bildstreifen und die von der Oberprüfstelle ergangenen Widerrufe sind von den Prüfstellen im Fahnungsblatt für das Deutsche Reich zu veröffentlichen.

VII. Austauschverkehr.

Jede Prüfstelle hat der anderen Prüfstelle Abdrucke der Zulassungskarten und der Karten über verbotene Bildstreifen zu übersenden. Diese sind unter Beachtung der Grundsätze unter IV zu besonderen Sammlungen zusammenzustellen. Von Entscheidungen der Prüfstelle, durch welche ein Verbot eines Films ausgesprochen wird, ist der anderen Prüfstelle unter Übersendung des Titelverzeichnisses und der Inhaltsbeschreibung sofort Mitteilung zu machen. Die Prüfstellen haben gegenseitig Verzeichnisse der in ihren Bezirken vorhandenen Fabriken auszutauschen.

VIII. Ausschnitte.

Die von den Prüfstellen ausgeschnittenen Teile der Bildstreifen, die bestimmungsgemäß vom Antragsteller zu übergeben sind, sind sachgemäß so zu verwahren, daß sie jederzeit auffindbar und als Beweisstück den zuständigen Behörden zugänglich gemacht werden können.

Berlin, den 17. Juni 1920.

Der Reichsminister des Innern.

*

8

Gebühren-Ordnung für die Prüfung von Bildstreifen

vom 25. 11. 1921 [vgl. auch lfd. 26]

(Zentrbl. f. d. Deutsche Reich S. 901)

in der Fassung der Verordnungen vom 16. 11. 1923
(RMBl. S. 1033) und vom 6. 7. 1929 (RMBl. S. 575).

Für die Prüfung von Bildstreifen wird auf Grund des § 16 des Lichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920 (RGBl. S. 953) nachstehende Gebührenordnung mit Zustimmung des Reichsrats erlassen.

§ 1.

Die Gebühren für die Prüfung von Bildstreifen werden nach der Zahl der laufenden Meter berechnet. Die Prüfstelle stellt die Meterzahl fest; angefangene Meter sind voll zu berechnen.

§ 2.

Die Gebühren sind für jede Prüfung sowohl bei den Prüfstellen als auch bei der Oberprüfstelle in voller Höhe zu entrichten und fließen in die Reichskasse. Sie werden bei der Entscheidung über die Zulassung des Bildstreifens durch den Leiter der Prüfstelle festgesetzt, der auch berechtigt ist, die Zahlung von Vorschüssen zu fordern. Die Gebühren sind spätestens bei Aushändigung des zur Prüfung eingereichten Bildstreifens zu entrichten.

§ 3.

Die Gebühren betragen, soweit die §§ 4 und 5 nicht anderweitige Bestimmungen treffen, für den laufenden Meter Bildstreifen 0,10 RM.

§ 4.

Die Gebühr ermäßigt sich für den laufenden Meter auf 0,05 RM. bei Bildstreifen, die auch zur Vorführung vor Jugendlichen zugelassen